



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. November 2022

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden sind von Unternehmensbesteuerungsreformen unmittelbar betroffen. Als wichtige Wirtschaftsstandorte beherbergen sie einen massgeblichen Teil der in der Schweiz ansässigen Unternehmen und Steuern juristischer Personen zählen demzufolge zu den ergiebigsten Steuern auf kommunaler Ebene. Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz ist deshalb von besonderer Bedeutung für die Städte und städtischen Gemeinden.

Allgemeine Einschätzung

Der vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen regelt im Wesentlichen Art und Umfang der Anwendbarkeit der GloBE-Regelungen/ «Mustervorschriften der OECD/G20» sowie deren Adaption in das Schweizer Recht. Die vorgesehene Orientierung an den Mustervorschriften der OECD ist zu begrüssen, da so eine Kohärenz sowie eine internationale Kompatibilität der Mindestbesteuerungsvorschriften ermöglicht wird.



Konkrete Anliegen

Der in **Art. 4** des Verordnungsentwurfs präzisierte Anwendungsbereich der Schweizerischen Ergänzungssteuer wirft Fragen auf, weicht er doch von den Mustervorschriften der OECD ab. So sehen die Mustervorschriften in Art. 1.1.1 vor, dass die GloBE-Regeln dann Anwendbarkeit finden, wenn die Muttergesellschaft in «*at least two of the four Fiscal Years immediately preceding the tested Fiscal Year*», also in mindestens zwei von vier dem betreffenden Jahr unmittelbar vorausgehenden Jahren, einen konsolidierten Jahresumsatz von 750 Millionen EUR erreicht, wohingegen der Verordnungsentwurf einen jährlichen konsolidierten Jahresumsatz zugrunde legt. Der Erläuternde Bericht macht dabei keine Angaben zum Grund der Abweichung von den Vorgaben gemäss den Mustervorschriften, so dass nicht klar ist, ob es sich hierbei um eine bewusste Abweichung oder um ein redaktionelles Versehen handelt. Diesbezüglich wird eine erneute Überprüfung und eine allfällige Angleichung an die OECD-Musterregeln angeregt.

Der Entwurf der Verordnung präzisiert in **Art. 9** die Aufteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer und hält die Zurechnung des Kantonsanteils fest. Dabei findet die in den Übergangsbestimmungen zu Art. 129a Abs. 6 BV vorgesehene angemessene Beteiligung der Gemeinden keine Erwähnung. Es wird aus Klarstellungsgründen angeregt, die angemessene Beteiligung der Gemeinden in Art. 9 Abs. 2 E-MindStV wie folgt zu konkretisieren:

Anträge

Art. 9 Abs. 2 E-MindStV

Der Kantons- wie Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer ist gemäss den jeweils bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung der Unternehmensgewinne zu verteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktor

Martin Flügel